

CORONAVIRUS

Top Aktuell



Sehr geehrte WKO Mitglieder,

die neuen Verordnungen auf Bundesebene und Landesebene sind von unseren Expertinnen und Experten in der WKO aufbereitet worden. Unsere Verhandlungen mit Bund und Land zeigen auch erste Erfolge hinsichtlich weiterer Unterstützungsgelder für betroffenen Branchen und Betriebe.

Wir bleiben dran!

PS: bitte im Newsletter unten auch die aktuellen Infos zu den Einreiserichtlinien nach Deutschland beachten.

Doris Hummer
Präsidentin

» Update: Neue COVID-Schutzmaßnahmen ab 15. November 2021

Überblick über die wichtigsten Neuerungen:

- **"Lockdown für Ungeimpfte"**: Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereiches ist nur mehr mit einem "2G-Nachweis" zulässig. Konkret sind von den **Ausgangsbeschränkungen** jene Personen betroffen, die weder über ein **gültiges Impfungszertifikat** verfügen noch nachweisen können, in den letzten 180 Tagen eine **Corona-Infektion** überwunden zu haben.
- Die aus Sicht der Wirtschaft **wichtigsten Ausnahmen**
 - Ausübung der beruflichen Tätigkeit und Ausbildungszwecke sofern diese erforderlich sind
 - Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens (zB Lebensmitteleinkauf)
 - Davon ausgenommen sind auch Kinder unter 12 Jahren (Auch der **Corona-Testpass** für schulpflichtige Schüler wird weiterhin dem 2G-Nachweis gleichgestellt. Dies gilt in der Woche, in der die Testintervalle eingehalten werden, auch am Freitag, Samstag und Sonntag dieser Woche).
 - Weiterhin gilt die **Übergangsfrist** für den **2G-Nachweis**, d.h. in diesem Zeitraum gilt eine Erst-Impfung in Kombination mit einem PCR-Test als Eintrittsnachweis - somit bedarf es in der Übergangsfrist noch keiner Vollimmunisierung.

Weitere Ausnahmen siehe: [§ 2 Abs 1 der 5. COVID-19-SchuMaV](#)

- **"Betreten von Kundenbereichen"**: Kundenbereiche dürfen grundsätzlich nur mehr mit einem "2G-Nachweis" betreten werden. Die Verordnung sieht insgesamt 21 Ausnahmen vor (zB Apotheken, Lebensmittelhandel, Banken, Drogerien etc. – weitere wichtige ausgenommen Bereiche siehe [§ 5 Abs 2 der 5. COVID-19-SchuMaV](#))
 - Maskenpflicht in Kundenbereichen: Auch in Kundenbereichen gilt eine generelle FFP2-Maskenpflicht für Kunden und Dienstnehmer.
- **"Ort der beruflichen Tätigkeit"**: Es gilt die "3G-Regelung" und eine grundsätzliche Maskenpflicht. Ausnahmen von dieser FFP2-Maskenpflicht sind zulässig, wenn durch

"sonstige geeignete Schutzmaßnahmen" (zB Trennwände, Einzelbüro etc.) das Infektionsrisiko minimiert werden kann

VORSICHT: Strengere Regelungen (ua. 2G-Pflicht) gilt in besonders sensiblen Bereichen wie beispielsweise Alten- und Pflegeheimen oder auch bei mobilen Pflege- und Betreuungsdienstleistungen.

ACHTUNG VERLÄNGERUNG ÜBERGANGSFRIST: Die Einführung einer **2,5G-Pflicht für Dienstnehmer am Arbeitsplatz** in besonders sensiblen Bereichen (Gastro, Beherbergung, Freizeit- und Kultureinrichtungen etc.) konnte auf Betreiben der Wirtschaftskammer vom **22. November auf Beginn 5. Dezember 2021, 0 Uhr, verschoben** werden!

- **Sonderregelungen "Zusammenkünfte" und "Veranstaltungen":**
 - Bis zum Ablauf des 5. Dezember 2021 sind in Oberösterreich Zusammenkünfte mit mehr als 25 Teilnehmern grundsätzlich untersagt.
 - Von dieser Personengrenze ausgenommen sind insbesondere:
 - Vereinstätigkeiten für Mitglieder
 - Einrichtungen der Erwachsenenbildung
 - Einrichtungen zur Sportausübung (siehe Sonderregel: Sport-/Fitnessbetriebe)
 - Die wichtigsten "Faustregeln" in diesem Zusammenhang:
 - Auch bei derartigen Zusammenkünften gilt generell eine "2G-Regel"
 - Zulässige Zusammenkünfte ab 51 Teilnehmer sind anzeigepflichtig
 - Zulässige Zusammenkünfte ab 251 Teilnehmer sind bewilligungspflichtig
 - In geschlossenen Räumen besteht FFP2-Maskenpflicht
 - Ausnahmeregel "Spitzen- und Berufssport":
 - Sofern in den Sportstätten durch bauliche und organisatorische Maßnahmen (zB feste Sitzreihen bzw. zugewiesene Sitzplätze) sichergestellt ist, dass es zu keiner Durchmischung oder Interaktion der Kunden/Besucher kommt, ist das Abhalten von derartigen Zusammenkünften über 25 Teilnehmer zulässig.
 - Sonstige Ausnahmeregelungen: Die verschiedenen Verordnungen sehen weitere Ausnahmen, wie beispielsweise für Begräbnisse bzw. erforderliche Zusammenkünfte für berufliche Zwecke vor, auf die eine Limitierung der 25 Teilnehmergrenze und gegebenenfalls andere Regelungen nicht zur Anwendung kommen.
 - Bitte beachten Sie, dass diese Regelungen nur für die jeweilige Zusammenkunft gelten, nicht jedoch für in diesem Zusammenhang stattfindende gastronomische Dienstleistungen, wie zB eine Zehrung nach dem Begräbnis. Hier gilt wiederum die 25-Personen-Grenze
- **"Gastronomie/Hotellerie für Gäste":**
 - Grundsätzlich gilt in allen Betriebsarten des Gastgewerbes/Beherbergungsgewerbes die 2G-Regel. Damit auch in Imbiss- und Gastroständen (auch im Freien).
 - Es gilt Maskenpflicht in allen Innenräumen, mit Ausnahme am Verabreichungsplatz.
 - Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen und nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle zulässig.
 - Zwischen den Besuchergruppen bzw. Verabreichungsplätzen hat ein Abstand von mindestens 1 Meter zu bestehen.
 - Die maximale Größe der Besuchergruppen umfasst grundsätzlich 25 Personen.
- **Sonderregelung für die Abholung von Speisen und Getränken ohne 2G-Nachweis:**
 - Die Abholung von Speisen und alkoholfreier sowie in handelsüblich verschlossenen Gefäßen abgefüllter alkoholischer Getränke ohne 2G-Nachweis ist nur nach Vorbestellung zulässig, wobei Kunden in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen haben.

- **Sonderregelung für "Nachtgastronomie":**
 - Das Betreten von Betriebsstätten des Gastgewerbes, in denen mit einer vermehrten Durchmischung und Interaktion der Kunden zu rechnen ist, wie insbesondere Diskotheken, Clubs, Après-Ski-Lokale und Tanzlokale, ist Kunden zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen bis zum Ablauf des 5. Dezember 2021 untersagt.

- **Sonderregelungen für "Fitness- und Sportbetriebe":**
 - Die Betriebsstätten dürfen von Kunden nur mit einem 2G-Nachweis betreten werden.
 - Maskenpflicht für Kunden: Beim Betreten von Betriebsstätten in geschlossenen Räumen herrscht FFP2-Maskenpflicht. Bei der Sportausübung ist keine Maske erforderlich.
 - Ausnahme Maskenpflicht für Mitarbeiter und Betreiber: Bei der Sportausübung muss keine Maske getragen werden, ansonsten gelten die erwähnten Bestimmungen in "Kundenbereichen" und "Orte der beruflichen Tätigkeit".
 - Sportkurse: Die Gruppengröße für Zusammenkünfte jeglicher Art (damit auch Sportkurse) beträgt max. 25 Personen.

- **Sonderregelungen für "Freizeit- und Kultureinrichtungen":**
 - Die Betriebsstätten (Indoor oder Outdoor) dürfen von Kunden nur mit einem 2G-Nachweis betreten werden.
 - Kontrolle 2G-Nachweis: Wie bisher ist beim Zutritt ein Nachweis zu ermitteln. In diesen Bereichen ist ebenfalls nur mehr ein 2G-Nachweis zulässig.
 - Maskenpflicht für Kunden: In geschlossenen Räumen herrscht in Oberösterreich FFP2-Maskenpflicht.
 - Speisen und Getränke dürfen am Sitzplatz konsumiert werden.

- **"Neue Regelung bei Verkehrsmitteln":** Für die Benutzung von Seil- und Zahnradbahnen gilt grundsätzlich ein "2G-Nachweis". Ausnahme: Nutzung zu beruflichen Zwecken oder zur Deckung von notwendigen Grundbedürfnissen.
 - In Oberösterreich gilt eine ausnahmslose FFP2-Maskenpflicht in Verkehrsmittel

- **"Fach- und Publikumsmessen":** In Oberösterreich sind Fach- und Publikumsmessen bis zum Ablauf des 5. Dezember 2021 untersagt

- **"Gelegenheitsmärkte":** Grundsätzlich dürfen Gelegenheitsmärkte stattfinden. Jedoch gilt eine generelle Maskenpflicht (auch im Freien). Die Konsumation von Getränken und Speisen am Marktareal ist untersagt.

Aktuelle Rechtsgrundlagen:

- » [Die neue Bundes-Verordnung \(5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung\)](#)
- » [Die neue Landes-Verordnung \(3. Oö. COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung\)](#)

Die Wirtschaftskammer führt intensive Verhandlungen, dass rasche und umfassende Hilfsmaßnahmen und Unterstützungsleistungen zur Verfügung gestellt werden.

» Einreise nach Deutschland

Für Einreisende aus Österreich gilt ab Sonntag, 14. November 2021, 0 Uhr grundsätzlich:

- Pflicht zur [Einreiseanmeldung](#)
- Quarantänepflicht
- Nachweispflicht (geimpft, genesen, getestet)

Das bedeutet für private/touristische Reisen:

- **Geimpfte und genesene Personen müssen nicht in Quarantäne** – eine **Einreiseanmeldung** ist jedoch erforderlich.
- Personen, die **nicht geimpft und nicht genesen** sind, müssen einen **Testnachweis** (Antigen max. 48h, PCR max. 72h alt) mitführen, eine **Einreiseanmeldung** durchführen und eine **10-tägige Quarantäne** einhalten (mit Freitestmöglichkeit ab dem 5. Tag).
- **Kinder unter 12 Jahre** haben keine Nachweispflicht einzuhalten, müssen jedoch eine Einreiseanmeldung durchführen und haben **eine 5-tägige Quarantäne einzuhalten**.

Ausnahmen von der Anmelde- und/oder Quarantänepflicht:

GENESEN ODER GEIMPFT

Anmeldepflicht: JA

Nachweispflicht: JA

Quarantänepflicht: NEIN

Als geimpfte Person gilt man ab 14 Tage nach der zweiten Impfung oder nach der erforderlichen Einzelimpfung, wobei ein gültiger Nachweis diesbezüglich mitzuführen ist.

Bei genesenen Personen muss der Genesungsnachweis mindestens 28 Tage zurückliegen und darf maximal 6 Monate alt sein.

BERUFLICH BEDINGTE REISEN

Anmeldepflicht: JA

Nachweispflicht: JA

Quarantänepflicht: NEIN

Für Personen, die sich für **bis zu fünf Tage** zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst oder wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Hochrisikogebiet aufgehalten haben und in Deutschland einreisen, entfällt die Quarantänepflicht. Eine Einreiseanmeldung ist durchzuführen und ein Nachweis (Antigen max. 48h, PCR max. 72h alt) mitzuführen.

KURZAUFENTHALTE

Anmeldepflicht: NEIN

Nachweispflicht: JA (gelockert)

Quarantänepflicht: NEIN

Bei kürzerem Aufenthalt **als 24 Stunden** im Grenzverkehr entfällt die Anmelde- und Quarantänepflicht.

Die Nachweispflicht ist in diesem Fall ein wenig gelockert: für Personen, die weder einen Impf- noch Genesungsnachweis haben, gilt die Verpflichtung, den Testnachweis zweimal wöchentlich zu erneuern.

BERUFLICHE GÜTER- ODER PERSONENTRANSPORTE

Anmeldepflicht: NEIN

Nachweispflicht: NEIN

Quarantänepflicht: NEIN

Für Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, Schiene, Schiff oder Flugzeug transportieren, entfällt die Nachweis-, Anmelde- und Quarantänepflicht.

TRANSIT

Anmeldepflicht: NEIN

Nachweispflicht: JA

Quarantänepflicht: NEIN

Zur Durchreise durch Deutschland entfällt die Anmelde- und Quarantänepflicht – ein Nachweis (Impf-, Genesenen- oder Testnachweis (Antigen max. 48h, PCR max. 72h alt) ist mitzuführen.

GRENZPENDLER/GRENZGÄNGER

Anmeldepflicht: NEIN

Nachweispflicht: JA (gelockert)

Quarantänepflicht: NEIN

Personen, die beruflich bedingt mindestens einmal wöchentlich zwischen ihrem Wohnsitz und ihrer Arbeitsstätte grenzüberschreitend pendeln, sind von der Anmelde- und Quarantänepflicht befreit - Personen, die weder einen Impf- oder Genesungsnachweis haben, müssen einen Testnachweis (Antigen oder PCR) zweimal wöchentlich erneuern.

[Zum Nachweis der Pendlereigenschaft wird empfohlen eine Bescheinigung mitzuführen.](#)

VERWANDTENBESUCHE

Anmeldepflicht: NEIN* | JA**

Nachweispflicht: JA

Quarantänepflicht: NEIN

*) Bei Aufenthalten von **weniger als 72 Stunden** in Deutschland aufgrund eines Besuchs von Verwandten 1. Grades entfällt die Quarantäne- und Anmeldepflicht - ein Nachweis (Impf-, Genesenen- oder Testnachweis - Antigen max. 48h, PCR max. 72h alt) ist mitzuführen.

**) Bei solchen Aufenthalten über 72 Stunden bzw. beim Besuch von Verwandten 2. Grades oder bei einer dringenden medizinischen Behandlung entfällt die Quarantänepflicht - eine Anmeldung ist in diesem Fall nötig und ein Nachweis (Impf-, Genesenen- oder Testnachweis - Antigen max. 48h, PCR max. 72h alt) mitzuführen.

ACHTUNG: ab 16. November gilt in **Bayern** in **Hotels und Restaurants** nur mehr die **2G-Regel** (geimpft oder genesen)!

Weitere Informationen zu den Einreiseregeln in Deutschland finden Sie auf der [Seite der österreichischen AußenwirtschaftsCenter in Deutschland](#)

Aktuelle Infos auch auf wko.at/coronavirus.

[Coronavirus FAQ: WKÖ-Informationen für Unternehmen. Antworten auf die häufigsten Fragen rund um Corona!](#)

WKOÖ

Hessenplatz 3, 4020 Linz

T 05-90909

E service@wkoee.at

W wko.at/ooe

W news.wko.at/ooe

VERNETZT



- » [E-MAILADRESSE ÄNDERN](#)
- » [OFFENLEGUNG](#)
- » [DATENSCHUTZERKLÄRUNG](#)

Sie erhalten diesen Newsletter, weil Sie Mitglied der WKO Oberösterreich sind.

Zertifiziert | NPO-Label
ISO 9001:2015